

Nachweis von als Dissertationen eingereichten Werken in den Katalogen, wenn dem Verfasser oder der Verfasserin der Doktorgrad wegen eines nachgewiesenen Plagiates rechtskräftig entzogen wurde

Die Sektion 4 im dbv hat auf der Sektionssitzung am 24. Mai 2019 in Rostock auf Vorschlag des Hauptausschusses der Sektion folgenden Beschluss gefasst zum Nachweis von als Dissertationen eingereichten Werken in den Katalogen, wenn dem Verfasser oder der Verfasserin der Doktorgrad wegen eines nachgewiesenen Plagiates rechtskräftig entzogen wurde:

Im Sinne einer einheitlichen, konsensfähigen und sofort umsetzbaren Regelung wird allen wissenschaftlichen Bibliotheken zunächst empfohlen, bei aufgrund eines nachgewiesenen Plagiates rechtskräftig aberkannten Doktorgraden in den Titelaufnahmen der zugrundeliegenden Dissertationen den Hochschulschriftenvermerk zu löschen.

Bei der Beschlussfassung war es Sektion und Hauptausschuss der Sektion wichtig, eine rasch umsetzbare einheitliche Lösung im weitest möglichen Konsens unter allen potentiell betroffenen Hochschulbibliotheken zu schaffen, die zugleich mit möglichst geringen rechtlichen Risiken verbunden ist.

Die bisherige Praxis war – trotz einer ersten Empfehlung des dbv – sehr uneinheitlich. Es hat sich gezeigt, dass die rechtliche Lage komplex ist, nicht zuletzt auch durch neue datenschutzrechtliche Grundlagen, und eine sichere und endgültige Einschätzung derzeit nicht möglich ist. Auch die wissenschaftspolitischen Implikationen sind keineswegs einheitlich, ebenso wie einzelne Bibliotheken ihre Rolle in diesem Prozess unterschiedlich einschätzen. Hinzu kommt, dass dieses Thema derzeit von besonderem publizistischen Interesse ist, die dabei vorgeschlagenen vermeintlich einfachen Lösungen jedoch sowohl unter rechtlichen, organisatorischen und bibliothekarischen Aspekten keineswegs einfach umsetzbar sind.

Der jetzt einstimmig gefasste Beschluss ermöglicht ein einheitliches Vorgehen im Konsens. Gleichwohl hat die Sektion 4 bei der Beschlussfassung festgehalten, dass mögliche Veränderungen der Rahmenbedingungen, sowohl rechtlicher wie wissenschaftspolitischer Art intensiv beobachtet und erörtert werden sollten. Weiterhin solle geprüft werden, unter welchen Rahmenbedingungen die titelentziehenden Institutionen zwingend veranlasst werden können, der eigenen und weiteren Bibliotheken die Tatsache der Titellentziehung mitzuteilen.